

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf
in den vier Kölner Kirchenkreisen –
Situation und Handlungsbedarf in Bezug auf den Gemeinsamen Unterricht

Aufgrund einer Anfrage an den Arbeitskreis Schule des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region hat sich der AK Schule mit den Rahmenbedingungen und Problemen der sonderpädagogischen Förderung auseinandergesetzt und dieses Positionspapier erarbeitet. Der Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region hat dieses Positionspapier im Mai 2009 zustimmend zur Kenntnis genommen. Aus evangelischer Perspektive stellen Arbeitskreis Schule und Vorstand fest:

(1) Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Gemeinsamen Unterrichts (GU)

Es gibt verschiedene Orte der sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. §19 (2) des Schulgesetzes NRW nennt als Förderorte:

1. Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen),
2. Förderschulen,
3. Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs,
4. Schulen für Kranke.

Im Rahmen des AOSF-Verfahrens (Allgemeine Ordnung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs) entscheidet abschließend die Schulaufsichtsbehörde (entweder die untere Schulaufsichtsbehörde, also das Schulamt des entsprechenden Schulbezirks oder die obere Schulaufsichtsbehörde, also auf der Ebene der Bezirksregierung) über den sonderpädagogischen Förderbedarf und über den geeigneten Förderort.

Die Eltern sind im Rahmen des AOSF-Verfahrens beteiligt – wünschenswert ist aus unserer Perspektive, dass bezüglich des Förderortes nicht gegen den Elternwunsch entschieden wird.

(2) Situation des GU in der Primarstufe

Es gibt derzeit 21 Grundschulen im Bereich der Stadt Köln, die GU anbieten. Drei weitere Grundschulen sind auf dem Weg, Gemeinsamen Unterricht anbieten zu können. Dabei ist ein deutlicher Schwerpunkt im rechtsrheinischen Köln erkennbar (12 der 21 Grundschulen). Mit Ausnahme der Bezirke Brück, Neubrück, Flittard, Stammheim, Dellbrück, Holweide, Deutz kann von einem nahezu wohnortnahen Angebot in Köln-rechtsrheinisch gesprochen werden. Demgegenüber ist für Köln-linksrheinisch festzustellen, dass von einem wohnortnahen Angebot nicht gesprochen werden kann.

Das Angebot des GU wird von den Eltern der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf positiv aufgegriffen und angenommen. Die Anzahl der GU-Plätze wird

von Seiten des Schulamtes als bedarfsdeckend bezeichnet. Zu vermuten ist jedoch, dass bei einem flächendeckenden wohnortnahen Angebot des GU auch die Nachfrage an GU-Plätzen steigen würde.

Rund 560 Schülerinnen und Schüler besuchen den GU als Schüler mit besonderem Förderbedarf, also rund 140 Schüler pro Jahrgang. Von den rund 140 Abgängern in Klasse 4 benötigen ca. 50 keine weitere besondere Förderung – ein Zeichen für den erfreulichen Erfolg des gemeinsamen Lernens im GU.

(3) Situation des GU in der Sekundarstufe

Nur zwei Weiterführende Schulen bieten derzeit GU an: Die Gesamtschule Holweide (30 Schüler pro Jahrgang) und die Gesamtschule Rodenkirchen (6 Schüler pro Jahrgang, ab Schuljahr 2009/2010 12 Schüler pro Jahrgang). Damit ergibt sich die Situation, dass von den 140 Abgängern im GU 90 Schüler Bedarf an weiterer Förderung haben, jedoch nur 36, bzw. bald 42 Plätze im GU zu Verfügung stehen. Für mehr als die Hälfte der GU-Schüler der Primarstufe steht also in der Sekundarstufe kein GU-Platz mehr zur Verfügung. Darüber hinaus kann von einem wohnortnahen GU-Angebot bei zwei Schulen im Stadtgebiet nicht gesprochen werden. Wünschenswert wäre auch die Beteiligung weiterer Schulformen (Hauptschule, Realschule und Gymnasium).

Eine besondere Situation liegt in Holweide vor: Aufgrund der Zusammenarbeit der Petersen-Grundschule mit der Gesamtschule, werden die meisten der 30 GU-Plätze der GS Holweide an Schüler der Petersen-Grundschule vergeben, so dass viele der zahlreichen rechtsrheinischen GU-Schüler dort keinen Platz erhalten können.

(4) Wünschenswerte Weiterentwicklung des GU aus der Sicht des Arbeitskreises Schule des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region

Wir halten es für erforderlich, auch vor dem Hintergrund aktueller bildungspolitischer Erkenntnisse und Diskussion, dass ausreichend wohnortnahe Plätze im sog. Gemeinsamen Unterricht (GU) zur Verfügung stehen, damit alle interessierten Eltern die Möglichkeit haben, ihr Kind integrativ beschulen zu lassen. Zur Förderung des Kindes bedarf es auch aus pädagogischen Gründen einer wohnortnahen Schule, damit soziales Umfeld und Kontakte – bspw. aus Kindergarten, Freundeskreis und Nachbarschaft – begleitend und stützend erhalten bleiben. Daher fordern wir eine bedarfsorientierte Erweiterung sowohl in der Primarstufe als auch in der Sekundarstufe (in allen Schulformen).

Mit der Erhöhung der Anzahl der GU-Plätze müssen den Schulen die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden (Lehrerstellen, bauliche Maßnahmen, Anschaffung geeigneter Materialien und Hilfsmittel...). Um die Qualität des Unterrichts und die individuelle Förderung der GU-Schülerinnen und GU-Schüler bzw. aller Schülerinnen und Schüler zu sichern, werden mehr als zwei bis drei zusätzliche Unterrichtsstunden (erteilt von Sonderpädagogen) pro GU-Kind benötigt.

Wir sehen diese Überlegungen und Forderungen als notwendige Schritte in die wünschenswerte Richtung an, die Schulen zu befähigen, alle Schülerinnen und Schüler aufzunehmen und individuell zu fördern.

(5) Bezug zur UN Konvention „Rechte von Menschen mit Behinderung“

Diese Schritte korrespondieren auch mit der UN Konvention „Rechte von Menschen mit Behinderung“, die Ende 2008 von Bundesrat und Bundestag ratifiziert wurde. Dort heißt es in Artikel 24 zum Bereich Bildung:

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
 - b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
 - c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
 - d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
 - e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der **vollständigen Integration**(*) wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

Köln, Mai 2009

(*) Anmerkung: Hervorhebung nicht im Original – In der englischen Fassung steht dort **inclusion** – dies müsste eigentlich mit **Inklusion** übersetzt werden!